



Erhaltungsprämien für Schweizer Schafrassen ab 2024

Die **Voraussetzungen für die Ausrichtung von Erhaltungsprämien** sind in der Tierzuchtverordnung geregelt (Art. 23d). Für Tiere der Gattung Schafe mit kritischem oder gefährdetem Status gilt:

- In einem Herdebuch eingetragen
- Eltern und Grosseltern der gleichen Rasse in Herdebuch eingetragen
- Blutanteil von 87,5 % oder mehr der entsprechenden Rasse
- Mindestens ein lebendes Nachkommen, das in der Referenzperiode geboren wurde, im Herdebuch eingetragen ist und einen Blutanteil von 87,5 % oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist.

Lebendes Nachkomme: Inzuchtgrad, der auf mindestens 3 Generationen basiert und 6,25% nicht überschreitet.

Die **Erhaltungsprämie wird an den Züchter des Nachkommens ausbezahlt**. Das heisst, an den Eigentümer des Mutter-, resp. Vatertiers zum Zeitpunkt der Belegung. Demnach löst das erste Nachkommen, das in der Referenzperiode (01. Juni bis 31. Mai) die Anforderungen (siehe oben) erfüllt, einen Beitrag aus.

Als wissenschaftliche **Grundlage zur Bestimmung des Gefährdungstatus** der verschiedenen Schweizer Rassen wird das Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz – kurz GENMON – verwendet. GENMON wird aktuell durch die Qualitas AG im Auftrag des BLW betrieben. Im Rahmen eines Leistungsauftrags bezieht das BLW von der Qualitas AG die GENMON-Daten zur Überwachung des Gefährdungstatus der Schweizer Rassen. Das BLW legt alle vier Jahre am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027, fest, ob der Status einer Schweizer Rasse weiterhin kritisch oder gefährdet ist oder ob eine Schweizer Rasse neu als kritisch oder gefährdet einzustufen ist.

Die **Einführung der Beiträge** für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status ist die Umsetzung der Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» im Rahmen der «Strategie Tierzucht 2030». Die Beiträge werden mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 per 1. Januar 2023 eingeführt und sollen zum Erhalt und der Förderung der Biodiversität im Sinne von tiergenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft beitragen.